



EG - SICHERHEITSDATENBLATT

EG Nr. 1907/2006 ADR, REACH gemäß 1907/2006/EG igF,

Ausstellungsdatum:	2020-09-02
Überarbeitet:	2023-08-03
Druckdatum:	29.08.2023

ABSCHNITT 1: STOFF-/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

Bezeichnung des Stoffes/Zubereitung:

GLOBASEPT - GEL

Händedesinfektionsgel

Verwendung des Stoffes/Zubereitung: HÄNDEDESINFEKTION

Hersteller/Lieferant:

fabachem[®]

fabachem Astleithner GmbH

Samuel-Morse Straße 5

A-2700 WIENER NEUSTADT

++43(0)2622 – 84162 oder 88048 Fax Kl. 40

E-mail: office@fabachem.com

Notfallauskunft: Vergiftungsinformationszentrale

Telefon +43 1 406 43 43

Österreich Vergiftungsinformationszentrale Wien +43 1 406 43 43

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 idgF

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche

Gesundheit und die Umwelt

Produkt ist brennbar und kann durch potenzielle Zündquellen entzündet werden.

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16. Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt Produkt ist brennbar und kann durch potenzielle Zündquellen entzündet werden.

2.2 Kennzeichnungselemente Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort Gefahr - Piktogramme GHS02, GHS07



GHS02



GHS07

- Gefahrenhinweise H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H319 Verursacht schwere Augenreizung. - Sicherheitshinweise P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. P403+P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen. 2.3 Sonstige Gefahren Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe Nicht relevant (Gemisch) 3.2 Gemische Beschreibung des Gemischs
Stoffname Identifikator Gew.-% Einstufung gem. GHS Piktogramme Spezifische
Konzentrationsgrenzen Ethanol CAS-Nr. 64-17-5 EG-Nr. 200-578-6 Index-Nr. 603-002-00-5
REACH Reg.-Nr. 01-211945761050 – < 75 Flam. Liq. 2 / H225 Eye Irrit. 2 / H319 Eye Irrit. 2;
H319: C ≥ 50 %
Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 30.06.2020
Stoffname Identifikator Gew.-% Einstufung gem. GHS Piktogramme Spezifische
Konzentrationsgrenzen 43
Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen Allgemeine Anmerkungen Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Selbstschutz des Ersthelfers. Nach Inhalation Für Frischluft sorgen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Nach Kontakt mit der Haut Wenn der Kontakt nicht beabsichtigt war: Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Nach Berührung mit den Augen Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Arzt hinzuziehen. Nach Aufnahme durch Verschlucken Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen. 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen Schwindel. Schwere Kopfschmerzen. Übelkeit. Benommenheit. 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel Geeignete Löschmittel Sprühwasser, Alkoholbeständiger Schaum, BC-Pulver, Kohlendioxid (CO₂) Ungeeignete Löschmittel Wasser im Vollstrahl 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren Bei unzureichender Belüftung und/oder bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-/Luft-Gemische möglich. Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Mit dem Vorhandensein von brennbaren Stoffen oder Gemischen ist in Bereichen zu rechnen, die von der Lüftung nicht erfasst sind, z.B. unbelüftete tief liegende Bereiche, wie Gruben, Kanäle, Keller und Schächte. Gefährliche Verbrennungsprodukte Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung Chemikalienschutzkleidung, Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren Nicht für Notfälle geschultes Personal Personen in Sicherheit bringen. Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung. Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung. Entfernen von Zündquellen. Einsatzkräfte Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen. 6.2 Umweltschutzmaßnahmen Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen. 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können Abdecken der Kanalisationen Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder Geeignete Rückhaltetechniken Einsatz adsorbierender Materialien. Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften. 6.4 Verweis auf andere Abschnitte Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung Empfehlungen - Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung Behälter dicht geschlossen halten. Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Vermeiden von Zündquellen. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Wegen Explosionsgefahr Eindringen der Dämpfe in Keller, Kanalisation und Gruben verhindern. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Explosionsgeschützte elektrische Geräte/Lüftungsanlagen/Beleuchtungsanlagen verwenden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. - Spezifische Hinweise/Angaben Mit dem Vorhandensein von brennbaren Stoffen oder Gemischen ist in Bereichen zu rechnen, die von der Lüftung nicht erfasst sind, z.B. unbelüftete tief liegende Bereiche, wie Gruben, Kanäle, Keller und Schächte. Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und bilden mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch. Dämpfe können zusammen mit Luft ein explosives Gemisch bilden. - Handhabung von unverträglichen Stoffen und Gemischen - Fernhalten von Oxidationsmitteln, Getrennt von brandfördernden und selbstentzündlichen Stoffen lagern.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Gas/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Begegnung von Risiken nachstehender Art - Explosionsfähige Atmosphären Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Kühl halten. Vor Sonnenbestrahlung schützen. - Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Vor Sonnenbestrahlung schützen. - Unverträgliche Stoffe oder Gemische - Nicht mischen mit Oxidationsmittel Beherrschung von Wirkungen Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie Hohe Temperaturen, UV-Einstrahlung/Sonnenlicht - Anforderungen an die Belüftung Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Behälter und zu befüllende Anlage erden. - Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter Lösungsmittelbeständigen und dichten Fußboden vorsehen. - Lagertemperatur Empfohlene Lagerungstemperatur: 5 – 25 °C - Geeignete Verpackung Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. 7.3 Spezifische Endanwendungen Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land Arbeitsstoff CAS-Nr. Iden tifikator

SMW [ppm] SMW [mg/ m³] KZW [ppm] KZW [mg/ m³]

Mow [ppm] Mow [mg/ m³] Hinweis Quelle

AT Ethanol 64-17-5 MAK 1.000 1.900 2.000 (60 min)

3.800 (60 min) GKV

Hinweis KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben) Mow Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value) SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Für die menschliche Gesundheit maßgebliche Werte

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Stoffname CASNr. Ethanol 64-17-5

EG-Nr. Endpunkt Schwellenwert Schutzziel, Expositionsweg

Verwendung in Expositionsdauer

Ethanol 64-17-5 200578-6 DNEL 950 mg/m³ Mensch, inhalativ

Arbeitnehmer (Industrie) chronisch - systemische Wirkungen

Ethanol 64-17-5 200578-6 DNEL 1.900 mg/m³ Mensch, inhalativ

Arbeitnehmer (Industrie) akut - lokale Wirkungen

Ethanol 64-17-5 200578-6 DNEL 343 mg/kg KG/ Tag

Mensch, dermal Arbeitnehmer (Industrie) chronisch - systemische Wirkungen

Ethanol 64-17-5 200578-6 DNEL 114 mg/m³ Mensch, inhalativ

Verbraucher (private Haushalte) chronisch - systemische Wirkungen

Ethanol 64-17-5 200578-6 DNEL 950 mg/m³ Mensch, inhalativ

Verbraucher (private Haushalte) akut - lokale Wirkungen

Ethanol 64-17-5 200578-6 DNEL 206 mg/kg KG/ Tag
Mensch, dermal Verbraucher (private Haushalte)
chronisch - systemische Wirkungen
Ethanol 64-17-5 200578-6 DNEL 87 mg/kg KG/ Tag
Mensch, oral Verbraucher (private Haushalte) chronisch - systemische Wirkungen
Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung Stoffname CASNr.
EG-Nr. Endpunkt Schwellenwert Schutzziel, Expositionsweg
Verwendung in Expositionsdauer Ethanol 64-17-5 200578-6 DNEL 950 mg/m³ Mensch,
inhalativ Arbeitnehmer (Industrie) chronisch - systemische Wirkungen
Ethanol 64-17-5 200578-6 DNEL 1.900 mg/m³ Mensch, inhalativ
Arbeitnehmer (Industrie) akut - lokale Wirkungen
Ethanol 64-17-5 200578-6 DNEL 343 mg/kg KG/ Tag
Mensch, dermal Arbeitnehmer (Industrie)
chronisch - systemische Wirkungen Ethanol 64-17-5 200578-6 DNEL 114 mg/m³ Mensch,
inhalativ Verbraucher (private Haushalte) chronisch - systemische Wirkungen
Ethanol 64-17-5 200578-6 DNEL 950 mg/m³ Mensch, inhalativ
Verbraucher (private Haushalte)
akut - lokale Wirkungen Ethanol 64-17-5 200578-6 DNEL 206 mg/kg KG/ Tag
Mensch, dermal Verbraucher (private Haushalte) chronisch - systemische Wirkungen
Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung Stoffname CASNr.
EG-Nr. Endpunkt Schwellenwert Schutzziel, Expositionsweg
Verwendung in Expositionsdauer Ethanol 64-17-5 200578-6 DNEL 87 mg/kg KG/ Tag
Mensch, oral Verbraucher (private Haushalte) chronisch - systemische Wirkungen
Für die Umwelt maßgebliche Werte Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung
Stoffname CASNr. EG-Nr. Endpunkt Schwellenwert
Organismus Umweltkompartiment Expositionsdauer Ethanol 64-17-5 200578-6
PNEC 0,96 mg/l Wasserorganismen Süßwasser kurzzeitig (einmalig)
Ethanol 64-17-5 200578-6 PNEC 0,79 mg/l Wasserorganismen
Meerwasser kurzzeitig (einmalig) Ethanol 64-17-5 200578-6
PNEC 580 mg/l Wasserorganismen Kläranlage (STP)
kurzzeitig (einmalig) Ethanol 64-17-5 200578-6
PNEC 3,6 mg/kg Wasserorganismen Süßwassersediment kurzzeitig (einmalig)
Ethanol 64-17-5 200578-6 PNEC 0,63 mg/kg terrestrische Organismen
Boden kurzzeitig (einmalig) Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung
Stoffname CASNr. EG-Nr. Endpunkt Schwellenwert
Organismus Umweltkompartiment Expositionsdauer
Ethanol 64-17-5 200578-6 PNEC 0,96 mg/l Wasserorganismen
Süßwasser kurzzeitig (einmalig) Ethanol 64-17-5 200578-6
PNEC 0,79 mg/l Wasserorganismen Meerwasser kurzzeitig (einmalig)
Ethanol 64-17-5 200578-6 PNEC 580 mg/l Wasserorganismen
Kläranlage (STP) kurzzeitig (einmalig) Ethanol 64-17-5 200578-6
PNEC 3,6 mg/kg Wasserorganismen Süßwassersediment
kurzzeitig (einmalig) Ethanol 64-17-5 200578-6
PNEC 0,63 mg/kg terrestrische Organismen Boden kurzzeitig (einmalig)
8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition Geeignete technische
Steuerungseinrichtungen Generelle Lüftung. Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche
Schutzausrüstung) Persönliche Schutzausrüstung muss der Verordnung (EU) 425/2016
entsprechen. Sonstige nationale Vorschriften müssen beachtet werden. Die im Folgenden
angeführten Normen sind Mindeststandards. Der Anwender muss prüfen, ob darüberhinaus
zusätzliche Normen eingehalten werden müssen. Augen-/Gesichtsschutz Schutzbrille mit
Seitenschutz verwenden. (EN 166).
Hautschutz - Handschutz Bei Arbeiten mit großen Mengen oder über einen längeren
Zeitraum: Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter
Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen.
Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach

gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

- Art des Materials IIR: Butylkautschuk, Isobuten-Isopren-Kautschuk - Materialstärke > 0,7 mm
- Sonstige Schutzmaßnahmen Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen.

Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. Atemschutz Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Vollmaske (DIN EN 136). Typ: ABEK (Kombinationsfilter für Gase und Dämpfe, Kennfarbe: Braun/Grau/Gelb/Grün). Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen Aggregatzustand flüssig

Farbe farblos

Geruch alkoholartig Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen pH-Wert nicht bestimmt

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt nicht bestimmt

Siedebeginn und Siedebereich nicht bestimmt

Flammpunkt 19 °C

Verdampfungsgeschwindigkeit nicht bestimmt

Entzündbarkeit (fest, gasförmig) nicht relevant, (Flüssigkeit)

Explosionsgrenzen - Untere Explosionsgrenze (UEG) 0,9 Vol.-%

- Obere Explosionsgrenze (OEG) 15 Vol.-%

Dampfdruck nicht bestimmt Dichte 0,86 g/cm³ bei 20 °C

Dampfdichte keine Information verfügbar Löslichkeit(en) - Wasserlöslichkeit in jedem

Verhältnis mischbar Verteilungskoeffizient - n-Octanol/Wasser (log KOW) keine Information verfügbar

Selbstentzündungstemperatur >350 °C Viskosität - Dynamische Viskosität 1.200 – 1.600 mPa s bei 20 °C

Explosive Eigenschaften keine

Oxidierende Eigenschaften keine

9.2 Sonstige Angaben es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien". Das Gemisch enthält reaktive(n) Stoff(e).

Entzündungsgefahr. Bei Erwärmung: Entzündungsgefahr 10.2 Chemische Stabilität Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen". 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Es sind

keine gefährlichen Reaktionen bekannt. 10.4 Zu vermeidende Bedingungen Von Hitze,

heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten.

Nicht rauchen. Hinweise wie Brände oder Explosionen vermieden werden können

Explosionssgeschützte elektrische Geräte/Lüftungsanlagen/Beleuchtungsanlagen verwenden.

Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. 10.5 Unverträgliche Materialien Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche

Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung

entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor. Einstufungsverfahren Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf

den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel). Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP) Akute Toxizität Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname CAS-Nr. Expositionsweg

Endpunkt Wert Spezies

Ethanol 64-17-5 oral LD50 10.470 mg/kg Ratte Ethanol 64-17-5 inhalativ: Dampf LC50 124,7 mg/l/4h Ratte

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen. Schwere Augenschädigung/Augenreizung Verursacht schwere Augenreizung. Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Keimzellmutagenität Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen. Karzinogenität Ist nicht als karzinogen einzustufen. Reproduktionstoxizität Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen. Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen. Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen. Aspirationsgefahr Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname CAS-Nr. Endpunkt Wert Spezies Expositionsdauer Ethanol 64-17-5 LC50 15.400 mg/l Fisch 96 h Ethanol 64-17-5 LC50 5.012 mg/l wirbellose Wasserlebewesen 48 h Ethanol 64-17-5 EC50 12.700 mg/l Fisch 96 h Ethanol 64-17-5 EC50 >10.000 mg/l wirbellose Wasserlebewesen 48 h Ethanol 64-17-5 ErC50 22.000 mg/l Alge 96 h

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname CAS-Nr. Endpunkt Wert Spezies Expositionsdauer Ethanol 64-17-5 EC50 >10.000 mg/l wirbellose Wasserlebewesen 24 h Ethanol 64-17-5 LC50 1.806 mg/l wirbellose Wasserlebewesen 10 d Ethanol 64-17-5 ErC50 675 mg/l Alge 4 d Ethanol 64-17-5 NOEC 250 mg/l Fisch 120 h

Biologische Abbaubarkeit Die relevanten Stoffe im Gemisch sind leicht biologisch abbaubar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung

Stoffname CAS-Nr. Prozess Abbaurrate Zeit Methode Quelle Ethanol 64-17-5 Sauerstoffverbrauch 95 % 20 d

12.3 Bioakkumulationspotenzial Keine Bioakkumulation.

Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung

Stoffname CAS-Nr. BCF Log KOW BSB5/CSB Ethanol 64-17-5 -0,35 (pH-Wert: 7,4, 24 °C)

12.4 Mobilität im Boden Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung Es sind keine Daten verfügbar. 12.6 Andere schädliche Wirkungen Potenzial zur Störung der endokrinen Systeme Kein Bestandteil ist gelistet.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Für die Abfallbehandlung relevante Angaben

Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln. Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/ Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall Abfallverzeichnis Abfallschlüsselnummern gemäß europäischem Abfallverzeichnis sind

herkunftsbezogen definiert. Da dieses Produkt in mehreren Industriebranchen Anwendung findet, kann vom Hersteller keine Abfallschlüsselnummer vorgegeben werden. Die Abfallschlüsselnummer ist in Absprache mit dem Entsorger oder der zuständigen Behörde zu ermitteln. Abfallschlüsselnummer: 55374 nach ÖNORM S 2100. Lösemittel-Wasser-Gemische ohne halogenierte Lösemittel. Anmerkungen Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer 1170 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung ETHANOL 14.3 Transportgefahrenklassen Klasse 3 (entzündbare flüssige Stoffe) 14.4 Verpackungsgruppe II (Stoff mit mittlerer Gefahr) 14.5 Umweltgefahren nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten. 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code Die Fracht wird nicht als Massengut befördert. Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) UN-Nummer 1170 Offizielle Benennung für die Beförderung ETHANOL - Vermerke im Beförderungspapier UN1170, ETHANOL, 3, II, (D/E) Klasse 3 Klassifizierungscode F1 Verpackungsgruppe II Gefahrzettel 3 Sondervorschriften (SV) 144, 601 Freigestellte Mengen (EQ) E2 Begrenzte Mengen (LQ) 1 L Beförderungskategorie (BK) 2 Tunnelbeschränkungscode (TBC) D/E Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 33 Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) UN-Nummer 1170 Offizielle Benennung für die Beförderung ETHANOL - Angaben im Beförderungsdokument (shipper's declaration) UN1170, ETHANOL, 3, II, 19°C c.c. Klasse 3 Meeresschadstoff (Marine Pollutant) Verpackungsgruppe II Gefahrzettel 3 Sondervorschriften (SV) 144 Freigestellte Mengen (EQ) E2 Begrenzte Mengen (LQ) 1 L EmS F-E, S-D Staukategorie (stowage category) A Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) UN-Nummer 1170 Offizielle Benennung für die Beförderung Ethanol - Angaben im Beförderungsdokument (shipper's declaration) UN1170, Ethanol, 3, II Klasse 3 Verpackungsgruppe II Gefahrzettel 3 Sondervorschriften (SV) A3, A58, A180 Freigestellte Mengen (EQ) E2 Begrenzte Mengen (LQ) 1 L

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU) Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII) Stoffname Name lt. Verzeichnis Beschränkung Nr. DonSan Handel dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG R3 3 Ethanol entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor) R40 40 Legende R3 1. Dürfen nicht verwendet werden - in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind; - in Scherzspielen; - in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind. 2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden. 3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff - außer aus steuerlichen Gründen - und/oder ein Parfüm enthalten, sofern - sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und - ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie

mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind. 4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059). 5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: a) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: „Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren“ sowie ab dem 1. Dezember 2010 „Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl - oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht - kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“. b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: „Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“. c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder

Legende

der werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt. 6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird. 7. Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich. R40 1. Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z. B. für - Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten, - künstlichen Schnee und Reif, - unanständige Geräusche, - Luftschlangen, - Scherzexkrementen, - Horntöne für Vergnügungen, - Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken, - künstliche Spinnweben, - Stinkbomben. 2. Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: „Nur für gewerbliche Anwender“. 3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1 a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates (2) genannten Aerosolpackungen. 4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC -
Kandidatenliste kein Bestandteil ist gelistet Seveso Richtlinie
2012/18/EU (Seveso III)

Nr. Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung
in Betrieben der unteren und oberen Klasse

Anm.

P5c entzündbare Flüssigkeiten (Kat. 2, 3) 5.000 50.000 51) Hinweis 51) entzündbare
Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b
Richtlinie über Industrieemissionen (VOCs, 2010/75/EU) VOC-Gehalt 74,2 % Richtlinie
2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro-
und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II kein Bestandteil ist gelistet Verordnung
166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstoffreisetzungs- und

verbringungsregisters (PRTR) kein Bestandteil ist gelistet Wasserrahmenrichtlinie (WRR)
 kein Bestandteil ist gelistet
 Liste der Schadstoffe (WRR)
 Stoffname CAS-Nr. Gelistet in Anmerkungen DonSan Handgel A)
 Legende A) Nichterschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe
 Verordnung 98/2013/EU über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für
 Explosivstoffe kein Bestandteil ist gelistet Nationale Vorschriften (Österreich) Verordnung
 über brennbare Flüssigkeiten (VbF) - VbF (Gruppe und Gefahrenklasse) BI (brennbare
 Flüssigkeiten der Gruppe B, Gefahrenklasse I) Nationale Vorschriften (Deutschland)
 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
 Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 schwach wassergefährdend Technische Anleitung zur
 Reinhaltung der Luft (Deutschland)
 Nummer Stoffgruppe Klasse Konz. Massenstrom Massenkonzentration
 Hinweis
 5.2.5 organische Stoffe Klasse I 1 – < 5 Gew.-%
 0,1 kg/h 20 mg/m³ 3)
 5.2.5 organische Stoffe ≥ 25 Gew.-%
 0,5 kg/h 50 mg/m³ 3)
 Hinweis 3) der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils
 angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen
 staubförmige organische Stoffe)
 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)
 Lagerklasse (LGK) 3 (entzündliche Flüssigkeiten) 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung
 Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

Abk. Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen ADN Accord européen relatif au
 transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures
 (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf
 Binnenwasserstraßen) ADR Accord européen relatif au transport international des
 marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale
 Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) BCF Bioconcentration factor
 (Biokonzentrationsfaktor) BSB Biochemischer Sauerstoffbedarf CAS Chemical Abstracts
 Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der
 CAS Registry Number) CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung,
 Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und
 Gemischen CSB Chemischer Sauerstoffbedarf DGR Dangerous Goods Regulations
 (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
 DNEL Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
 Abk. Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen EC50 Effective Concentration 50 %
 (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften
 Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 %
 ändert EG-Nr. Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die
 Quelle für die siebenstellige ECNummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische
 Union) EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
 (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe) ELINCS
 European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten
 chemischen Stoffe) EmS Emergency Schedule (Notfall Zeitplan) ErC50 ≡ EC50: bei diesem
 Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer
 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50)
 führt Eye Dam. Schwer augenschädigend Eye Irrit. Augenreizend Flam. Liq. Entzündbare
 Flüssigkeit GHS "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals"
 "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das

die Vereinten Nationen entwickelt haben GKV Grenzwerteverordnung IATA International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung) IATA/DGR Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr) ICAO International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation) IMDG International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen) Index-Nr. Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code KZW Kurzzeitwert LC50 Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt LD50 Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt LGK Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland log KOW n-Octanol/Wasser MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant") Mow Momentanwert NLP No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer) NOEC No Observed Effect Concentration (höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung) PBT Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch PNEC Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration) ppm Parts per million (Teile pro Million) REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)

Abk. Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen RID Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter) SMW Schichtmittelwert SVHC Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff) TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland) VbF Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Österreich) VOC Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen) vPvB Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr). Einstufungsverfahren Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches. Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel). Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben) Code Text H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Haftungsausschluss Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Die einschlägigen Bestimmungen der relevanten österreichischen und europäischen Regelwerke (z.B. Chemikaliengesetz, Biozidproduktegesetz, REACH- und CLP- und Biozidprodukteverordnung) werden eingehalten, somit darf das Gemisch von unserem Unternehmen in Verkehr gebracht werden. Insbesondere wollen wir auf die Bestimmungen von Art. 95 Biozidprodukteverordnung (Verordnung (EU) Nr. 528/2012)

Verantwortungsbereich: Labor Desinfektor Franz J. Astleithner 06641215758